



Kapazität und Statistik

Verfahren der Kapazitätsermittlung und der Festsetzung von Zulassungshöchstzahlen

Stand Wise 2011/2012

j.hormann@univw.uni-saarland.de

1 Basis

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1972 verstößt die Begrenzung des Zugangs zum Studium durch eine Zulassungszahl gegen das Grundrecht auf freie Berufswahl. Die Festsetzung von Zulassungshöchstzahlen ist seitdem rechtlich nur möglich, wenn diese auf der Basis maximaler Kapazitätsauslastung erfolgt.

Das Verfahren zur Ermittlung der Aufnahmekapazitäten ist seitdem bundeseinheitlich festgelegt und wird durch die Kapazitätsverordnungen der Länder (KapVO) geregelt.

2 Grundsätze der Kapazitätsermittlung

Die Kapazitätsverordnung sieht vor, die maximale Aufnahmekapazität anhand der personellen Ausstattung der Universität auf der Ebene von Lehreinheiten (= zum Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit) zu ermitteln. Dabei wird das Lehrangebot, das sich aus dem vorhandenen Lehrpersonal ergibt, der für das Studium eines bestimmten Studiengangs nötigen Lehrnachfrage gegenübergestellt. Werden beide Größen in der Einheit Semesterwochenstunden (SWS) betrachtet, so ergibt sich aus der Division des Lehrangebots durch die Lehrnachfrage die maximale Aufnahmekapazität.

Die Kapazitätsermittlung erfolgt anhand der Daten eines bestimmten Stichtages, für den an der UdS der 01.03. des jeweiligen Jahres festgelegt wurde. Die Aufnahmekapazität wird in der Regel für ein komplettes Studienjahr (Sommer- und Wintersemester) ermittelt und kann bei Bedarf auf die beiden einbezogenen Semester aufgeteilt werden.

2.1 Ermittlung des Lehrangebots

Zur Ermittlung des Lehrangebots werden alle Stellen des wissenschaftlichen Personals mit Lehrverpflichtung einer Lehreinheit herangezogen. Dabei werden die Stellen nach ihrer Ausweisung im Stellenplan der Universität unabhängig von ihrer tatsächlichen Besetzung berücksichtigt (sog. ‚abstraktes Stellenprinzip‘) und mit der Regellehrverpflichtung¹ des jeweiligen Stellentyps multipliziert. Dadurch erhält man das hauptamtliche Lehrangebot der Lehreinheit in SWS, welches im nächsten

¹ Die Regellehrverpflichtung (Deputat) der jeweiligen Stellentypen ergibt sich aus der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) des Saarlandes

Schritt um die Stunden ergänzt, die aus Lehraufträgen zur Verfügung stehen. Dabei wird die Anzahl an Lehrauftragsstunden zu Grunde gelegt, die der Lehreinheit den dem Berechnungstichtag vorausgehenden beiden Semestern durchschnittlich zur Verfügung standen.

Beispiel 1:

In einer Lehreinheit sind 4 Professoren (Deputat: 9 SWS) und 3 befristete wiss. Mitarbeiter (Deputat: 4 SWS) hauptamtlich tätig. Das hauptamtliche Lehrangebot ergibt sich aus $4 \times 9 \text{ SWS} + 3 \times 4 \text{ SWS} = 48 \text{ SWS}$ pro Semester. Weiterhin standen der Lehreinheit in den letzten beiden Semestern durchschnittlich 20 SWS pro Semester aus Lehraufträgen zur Verfügung, so dass das gesamte Lehrangebot pro Semester 68 SWS beträgt, auf ein Studienjahr hochgerechnet ($\times 2$ Semester) stehen somit 136 SWS pro Jahr zur Verfügung.

2.2 Ermittlung der Lehrnachfrage

Da das Lehrangebot in SWS ermittelt wird, muss die Lehrnachfrage ebenfalls in dieser Einheit bestimmt sein. Da das Ergebnis der Kapazitätsrechnung am Ende eine Personenanzahl darstellen soll, ist es notwendig, die Lehrnachfrage bezogen auf **einen einzelnen Studierenden** zu ermitteln. Daraus folgt, dass die Lehrnachfrage nicht identisch mit dem Studiervolumen ist. Betrachtet man eine einzelne Lehrveranstaltung, z.B. ein Seminar, das einstündig (1 SWS) mit einer Betreuungsrelation (Gruppengröße) von 30 durchgeführt wird, so beträgt die auf einen einzelnen Studierenden bezogene Lehrnachfrage nicht 1 SWS, sondern lediglich $1/30$ SWS. Handelt es sich dabei um eine Veranstaltung, die dem Lehrenden infolge geringerer Vor- und Nachbereitungszeit nur mit einem Anrechnungsfaktor von 0,5 auf sein Deputat angerechnet wird, so verringert sich auch die Lehrnachfrage des einzelnen Studierenden auf die Hälfte, dementsprechend $1/60$ SWS.

Den Deputatsverzehr eines einzelnen Studierenden während seines gesamten Studiums kann man nun dadurch ermitteln, dass man den obigen Rechenvorgang $[(\text{Stundenvolumen} \times \text{Anrechnungsfaktor}) \div \text{Gruppengröße}]$ für jede einzelne (in der Studienordnung aufgeführte) Lehrveranstaltung eines Studiengangs wiederholt und die einzelnen Quotienten addiert. Diese Summe ergibt die Lehrnachfrage des einzelnen Studierenden während seines gesamten Studiums, gemessen in SWS. Dieser studiengangsspezifische Wert wird als Curricularwert bezeichnet.

Die Curricularwerte werden an der UdS für jeden Studiengang anhand der in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen nach obigem Rechenschema ermittelt und der Kapazitätsermittlung zu Grunde gelegt. Bei Studiengängen, für die durch Kapazitätsverordnung ein Curricular[norm]wert vorgegeben ist (insbes. in zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge wie Medizin) werden die vorgegebenen Werte ohne eigene Berechnung herangezogen.

3 Bildung von Curricularanteilen

Sind an der Durchführung eines Studiengangs mehrere Lehreinheiten beteiligt, so wird der ermittelte Curricularwert auf die beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt, wodurch so genannte Curricularanteile gebildet werden. Dabei wird unterschieden in den Curricular~~eigen~~anteil, der den Anteil an der Lehre widerspiegelt, die die Lehreinheit erbringt, der der Studiengang zugeordnet ist (z.B. die Lehre des Faches Informatik am Bachelor-Studiengang Informatik), sowie einen oder mehrere Curricular~~fremd~~anteile für die Anteile, die fremde Lehreinheiten für einen Studiengang erbringen (z.B. die Lehre des Faches Mathematik am Bachelor-Studiengang Informatik). Die Zuordnung von Studiengängen zu Lehreinheiten erfolgt in der Regel dadurch, dass ein Studiengang derjenigen Lehreinheit zugeordnet wird, die den höchsten Anteil der Lehre im Studiengang erbringt.

4 Dienstleistungsexport

Erbringt eine Lehreinheit Dienstleistungen für Studiengänge, die ihr nicht zugeordnet sind (wie im Beispiel der Lehreinheit Mathematik für den Studiengang Informatik), so wird der dafür notwendige Lehraufwand in Form eines Abzugs vom zur Verfügung stehenden Deputat der Lehreinheit berücksichtigt. Dieser Dienstleistungsexport wird ebenfalls in der Einheit SWS angegeben und wird durch Multiplikation der halben jährlichen Studienanfängerzahl des nachfragenden Studiengangs mit dem Curricularfremdanteil dieses Studiengangs in der exportierenden Lehreinheit berechnet. Als halbe jährliche Studienanfängerzahl werden dabei Ist-Werte aus der Studierendenstatistik der Vorsemester herangezogen.

Die Summe aller Dienstleistungsexporte in SWS wird vom ermittelten Lehrangebot pro Semester der exportierenden Lehreinheit abgezogen, das Ergebnis wird als ‚bereinigtes Lehrangebot‘ bezeichnet.

Beispiel 2:

Die Lehreinheit Mathematik bietet für den Bachelor-Studiengang Informatik ein Seminar mit 2 SWS (Anrechnungsfaktor 1,0, Gruppengröße 30) an. Der Curricularfremdanteil für diese Veranstaltung beträgt somit $(2 \text{ SWS} \times 1,0) \div 30 = 0,0667 \text{ SWS}$. Im Studiengang Informatik gab es im Vorjahr insgesamt 120 Studienanfänger (80 im WS, 40 im SS). Demzufolge ergibt sich ein Dienstleistungsexport pro Semester in Höhe von $120/2 \times 0,0667 = 4 \text{ SWS}$.

Das Lehrangebot der Mathematik beträgt 68 SWS pro Semester (vgl. Beispiel 1), abzüglich des Dienstleistungsexportes von 4 SWS errechnet sich ein bereinigtes Lehrangebot von 64 SWS pro Semester, entsprechend 128 SWS pro Jahr.

5 Berechnung der Aufnahmekapazität

Zur weiteren Berechnung der Aufnahmekapazität wird das bereinigte jährliche Lehrangebot einer Lehreinheit durch den Curriculareigenanteil dividiert, man erhält damit die jährliche Aufnahmekapazität der Lehreinheit.

Sofern einer Lehreinheit mehr als ein Studiengang zugeordnet ist, ist die Bildung von sog. Anteilsquoten nötig, die die Aufteilung der Gesamtkapazität auf die einzelnen Studiengänge widerspiegeln. Auch existieren in diesem Fall mehrere Curriculareigenanteile, nämlich genau so viele wie zugeordnete Studiengänge, so dass zunächst aus den einzelnen Curriculareigenanteilen ein nach Anteilsquoten gewichteter Mittelwert errechnet wird.

Schließlich errechnen sich die einzelnen Kapazitäten der Studiengänge durch Multiplikation der gesamten Aufnahmekapazität der Lehreinheit mit den Anteilsquoten der einzelnen Studiengänge.

Beispiel 3:

Der Lehreinheit X sind zwei Studiengänge (Bachelor X und Master X) zugeordnet. Aufgrund des erwarteten Bewerberverhaltens werden als Anteilsquoten 0,6 (60%) für Bachelor X und 0,4 (40%) für Master X als sinnvoll erachtet.

Die Curriculareigenanteile betragen 2,4 für Bachelor X und 1,3 für Master X. Der gewichtete Curriculareigenanteil der gesamten Lehreinheit X beträgt demnach $2,4 \times 0,6 + 1,3 \times 0,4 = 1,96$. Das bereinigte jährliche Lehrangebot der Lehreinheit X beträgt 128 SWS. Die jährliche Aufnahmekapazität der Lehreinheit errechnet sich aus dem bereinigten Lehrangebot dividiert durch den gewichteten Curriculareigenanteil: $128 \text{ SWS} \div 1,96 = 65,3$ Studienplätze.

Diese Gesamtkapazität wird nun mittels der Anteilsquoten auf die beiden Studiengänge aufgeteilt:
Bachelor X = $65,3 \times 0,6 \approx 39$ Plätze
Master X = $65,3 \times 0,4 \approx 26$ Plätze

5.1 Überprüfung des Berechnungsergebnisses:

Die so errechnete Aufnahmekapazität ist diejenige Aufnahmekapazität, die der maximalen Aufnahme bei gegebenem Personalbestand entspricht. Sie wird daher auch als personelle Aufnahmekapazität bezeichnet. Die Kapazitätsverordnung sieht vor, dass die personelle Aufnahmekapazität unter bestimmten Voraussetzungen korrigiert werden kann bzw. muss.

Die Aufnahmekapazität muss erhöht werden, wenn wegen Aufgabe des Studiums, Fach- oder Hochschulwechsel zu erwarten ist, dass die Zahl der Abgänge in höheren Semestern größer ist als die Zahl der Zugänge (sog. Schwundkorrektur)

Die Aufnahmekapazität kann verringert werden, wenn Tatbestände gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen (z.B. räumliche, sächliche oder personelle Engpässe).

6 Verfahren der Festsetzung von Zulassungshöchstzahlen an der UdS

Zulassungshöchstzahlen für Studiengänge der Universität des Saarlandes werden auf Vorschlag der Universität durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes per Rechtsverordnung festgesetzt. Die Veröffentlichung der Zulassungshöchstzahlen muss jährlich bis zum 15. Juli für das folgende Wintersemester (bzw. 15. Mai für Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung) und bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester erfolgen.

Grundlage für die Zulassungshöchstzahlen bildet die jährliche Kapazitätsrechnung, die durch den Kapazitätsbeauftragten des Präsidialbüros nach dem Stichtag 01.03. für alle Studiengänge der Universität erstellt wird. Die Ergebnisse der Kapazitätsberechnung werden mit Vertretern der Fächer und Fakultäten besprochen, bevor ein Vorschlag zur Festsetzung von Zulassungshöchstzahlen erstellt wird, der nach Beratung durch den Studiausschuss und das Präsidium der Universität an das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft übermittelt wird.